

Rettungstruppen und Katastrophenhilferegiment im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Übermittler = Transmissions = Transmissioni**

Band (Jahr): **3 (1995)**

Heft 7

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-571061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rettungstruppen und Katastrophenhilferegiment im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe

Der Bericht 90 des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz "Schweizerische Sicherheitspolitik im Wandel" vom 1. Oktober 1990 formuliert fünf sicherheitspolitische Ziele.

Das dritte Ziel: "Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen" betrifft alle Partner der Gesamtverteidigung in besonderem Masse.

Eine der Folgen dieser Zielsetzung ist der sicherheitspolitische Teilauftrag "Hilfeleistung als Beitrag an die allgemeine Existenzsicherung" an die Armee. Damit leistet die Armee ebenfalls Schutz und die Bewahrung unserer Lebensgrundlage.

Auf Verlangen (Hilfsgesuch) der kantonalen Behörden leistet die Armee bei der Bewältigung von ausserordentlichen Situationen dort Unterstützung, wo die verfügbaren zivilen Mittel eingesetzt und überfordert, oder allenfalls gar nicht vorhanden sind.

Im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe gelangen Truppen zum Einsatz, die durch Auftrag, Ausbildung, Ausrüstung, Bereitstellung und Alarmierung besonders dazu befähigt sind, das heisst Formationen der Rettungstruppen, des Katastrophenhilferegimentes der Genietruppen und der Sanität, ferner Spezialisten oder ganze Formationen anderer Truppengattungen.

Grundlagen für die militärische Katastrophenhilfe

Bundesrat:

Verordnung über die territorialen Aufgaben und den Territorialdienst (VTrD, 1.1.95)

Verordnung über die militärischen Katastrophenhilfe im Inland (VKatal, Entwurf, geplant 1.1.96)

Generalstabschef:

Grundbefehl SANTORIN über die "Vorbereitung für die Führung und den Einsatz von Teilen der Armee in ausserordentlichen Lagen", im besonderen folgende Teile:

"SUBITO"

- Weisungen für die Bereitschaftsregimenter/Bereitschaftstruppen der Inf und MLT

"SUBITO KATAGENIE"

- Weisungen für die Bereitschaftstruppe der G

"SUBITO KASANDET"

- Weisungen für die San Bereitschaftstruppen

"SUBITO FORTE"

- Weisungen für den Einsatz des Festungswachtkorps (FWK)

Waffenchef der Rettungstruppen:

"SUBITO KATA BARET"

- Weisungen für die Bereitschaftskompanie der Rttg Trp

Militärische Katastrophenhilfe

Zweck:

Ein Einsatz von Truppen kommt namentlich in Frage für:

- die **Rettung** und den **Schutz** von Menschen und Tieren sowie allenfalls von Gütern;
- die **Hilfeleistung** an die **Bevölkerung**, die von der Umwelt abgeschnitten ist;
- die **Verhütung** der **Ausdehnung** des Katastrophengebietes sowie von Folgeschäden;
- die **Mithilfe** bei der **notdürftigen Wiederherstellung** der lebenswichtigen Infrastruktur;
- die Verstärkung, Ablösung und Entlastung bereits eingesetzter ziviler Mittel;
- die Mithilfe bei Evakuationen;

Die Truppe darf ausserhalb der oben aufgeführten Einsätze nicht für Aufklärungs- oder Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden.

Das EMD entscheidet über Ausnahmen.

Mittel:

Die militärische Katastrophenhilfe kann erfolgen durch:

- die **Beratung** der zivilen Behörden oder der von ihnen bezeichneten Stellen;
- die **Zurverfügungstellung** von Material und Einrichtungen;
- den **Einsatz** von **Truppen** und Berufspersonal des EMD.

Voraussetzungen:

Die Einsätze der Truppe für die Katastrophenhilfe erfolgen nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Sie werden soweit geleistet, als die zivilen Behörden ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht nicht selbst bewältigen können. Die Hilfe wird auf Gesuch hin geleistet. Ausgenommen ist die Spontanhilfe durch die Truppe.

Verfahren:

Gemeinden richten ihre Hilfsbegehren an die kantonalen Instanzen.

Die kantonalen Behörden richten ihre Hilfsbegehren:

für Truppen im Ausbildungs- und Assistenzdienst:

- über die zuständige Territorialdivision bzw. Territorialbrigade an den Führungsstab des Generalstabschefs/Koordinations- und Leitstelle Katastrophenhilfe des EMD (Fhr Stab GSC/KLK-EMD) oder, falls das zuständige Territorialkommando nicht erreichbar ist, direkt an den Führungsstab GSC/KLK-EMD;

für Truppen im Aktivdienst:

- an das zuständ. Territorialkommando

Entscheid und Aufgebot:

Das EMD entscheidet über die Hilfsbegehren und den Einsatz von Truppen bei Katastrophen, soweit Truppen im Ausbildungs- und Assistenzdienst eingesetzt werden.

In dringenden Notfällen ordnet der Fhr Stab GSC/KLK-EMD vorsorglich den Einsatz an für:

- das Berufspersonal des EMD;
- die Bereitschaftstruppen;
- andere Truppen im Ausbildungsdienst;
- die Alarmformationen;
- das Armeematerial.

Diese Anordnung durch den Fhr Stab GSC ist unverzüglich dem EMD zum Entscheid zu unterbreiten.

Einsatzgrundsätze:

- Die Einsätze für die militärische Katastrophenhilfe werden in der Regel im Assistenzdienst geleistet.
- Die Truppen werden den zivilen Behörden zur Verfügung gestellt.
- Die zivilen Behörden erteilen der eingesetzten Truppe den Auftrag nach Rücksprache mit dem EMD bzw. den territorialen Kommandostellen, dem Armeekorpskommando oder dem Armeekommando.
- Die zivilen Behörden tragen die Einsatzverantwortung.
- Die Truppen werden für den Einsatz in der Regel dem für das Schadengebiet zuständigen Kommandanten der Territorialdivision bzw. Territorialbrigade unterstellt (Kdt mil Kata Hi). Dieser bestimmt den militärischen Einsatzleiter je Schadengebiet und koordiniert die Zusammenarbeit

mit den zivilen Behörden auf Stufe Kanton.

- Der Truppenkommandant führt die Truppe im Einsatz.

Bereitschaftskompanie der Rettungstruppen:

Für Katastropheneinsätze in Friedenszeiten steht während dem ganzen Jahr (ohne Zeitraum Weihnachten-Neujahr) eine Rettungskompagnie, die als "Bereitschaftskompanie der Rettungstruppen" (Ber Kp Rttg Trp) bezeichnet ist, innert Stunden zur Verfügung.

Zu diesem Zweck leisten einzelne Rettungskompanien ihre Fortbildungsdienste gestaffelt. In den Zeiträumen, in welchen keine WK-Truppen zur Verfügung stehen, wird diese Bereitschaft durch die Rettungs-Rekrutenschulen sichergestellt. Die Ber Kp Rttg Trp und die Rettungs-Offiziersschule stellen überdies "Retter" für die Katastrophenhilfe im Ausland zur Verfügung.

Solche Einsätze werden im Rahmen der "Rettungskette Schweiz" durch das Schweizerische Katastrophenhilfekorps (SKH) durchgeführt.

Entscheidungsträger im Aktivdienst:

Wenn Landesverteidigungsdienst angeordnet ist, entscheiden über die Hilfsbegehren:

die Territorialen Kdo Stellen:

- für Ereignisse im eigenen territorialdienstlichen Einsatzraum;

das Armeekommando bzw. das Armeekorpskommando:

- bei einer Katastrophe oder Notlage, welche die Grenzen der Territorialdivision oder einer Territorialbrigade überschreiten.

Auftrag der Rettungstruppen

Die Rettungstruppen stellen im Rahmen der Gesamtverteidigung im Zusammenwirken mit anderen Formationen der Armee, insbesondere mit dem Katastrophenhilferegiment, die militärische Katastrophenhilfe sicher. Diese umfasst:

- Als Hauptauftrag: Rettungseinsätze in schweren und ausgedehnten Schadenlagen sowie die Mithilfe zur Erhaltung lebenswichtiger Infrastrukturen.

- Als Sekundärauftrag: Hilfeleistung bei der Ergänzung vorsorglicher Schutz- und Vorbereitungsmaßnahmen, sofern die Bereitschaft für den Hauptauftrag nicht beeinträchtigt wird.

- Vornehmlich in Friedenszeiten: Die Katastrophenhilfe im Ausland auf Anordnung des Bundesrates oder im Rahmen der Rettungskette Schweiz.

Einsatz von Rettungstruppen nach Mob

Unterstellung der Rettungstruppen

Die Rettungsregimenter / Rettungsbattalione sind den Kommandanten der Territorialdivisionen / Territorialbrigaden unterstellt.

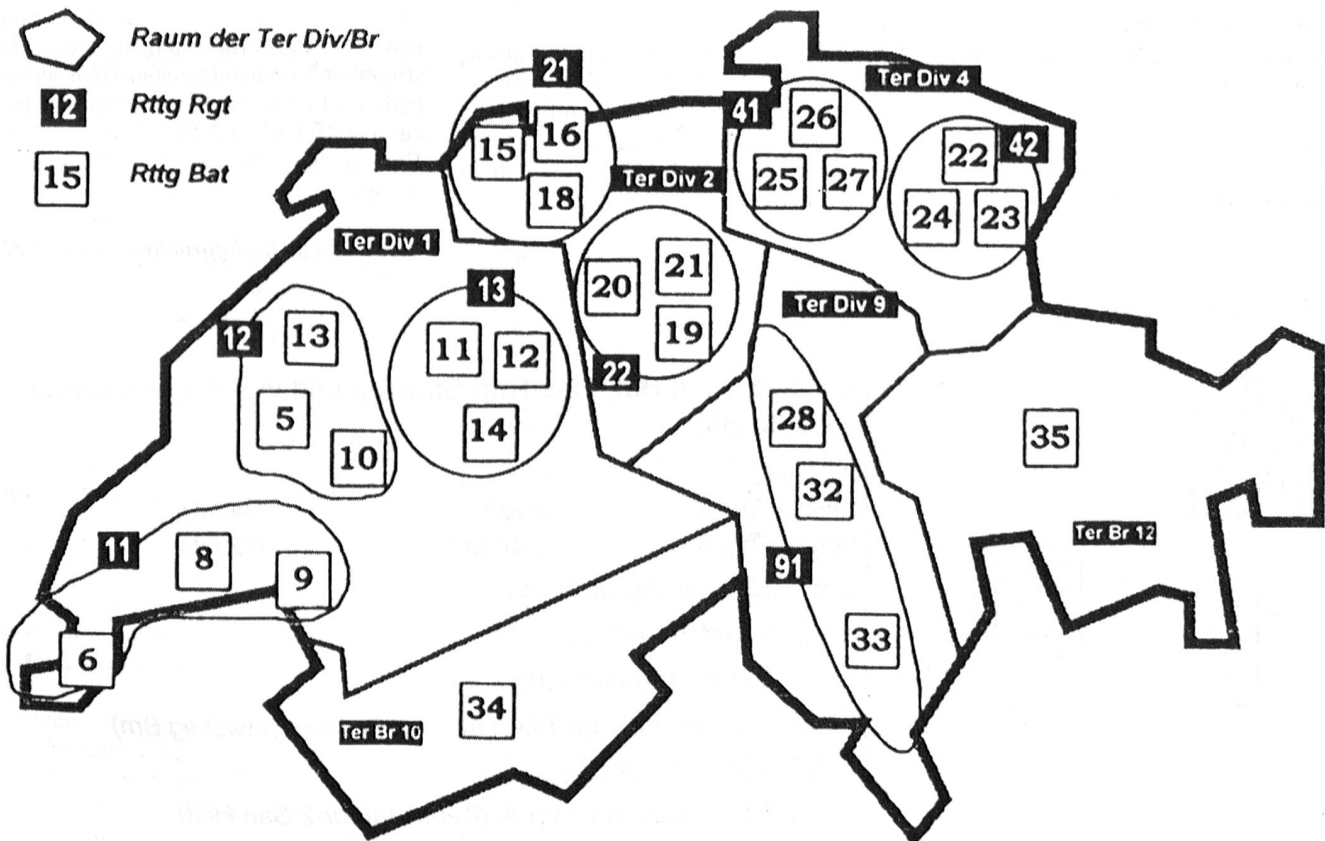
Diese setzen die Rettungs-Rgt /- Bat auf Gesuch der Kantone über die Kommandanten der Lage entsprechend ein.

Reihenfolge des Einsatzes im Aktivdienst

1. Ortsfeuerwehr / Zivilschutz
2. Stützpunktfeuerwehren /regionale Wehrdienste / regionale Rettungsformationen des Zivilschutzes
3. Einzelne Rettungstruppenkompanien als "Mittel der ersten Stunde", für welche die Einsatzkompetenz bei den Kdt Ter Rgt liegt
4. GROS der Rttg Trp

Ablauf Hilfsbegehren bis zur Befehlsausgabe des einsetzenden Kdt

1. Die Gemeindebehörden stellen ihre Hilfsbegehren an die zuständigen kantonalen Instanzen.
2. Die kantonalen Behörden/kantonalen Führungsstäbe leiten die Hilfsbegehren nach Ausschöpfung eigener



Dispositiv der Rettungstruppen nach AMob:

Mittel über den Kdt des Ter Rgt an den Kdt Ter Div/Br weiter.

3. Der Kdt Ter Div/Br entscheidet über den Einsatz seiner Rttg Formationen und regelt diesen mit einem "Verfügungsbefehl" an den Kdt des betroffenen Truppenkörpers. Gleichzeitig wird die gesuchstellende zivile Instanz orientiert. Zwischen dem kantonalen Führungsorgan und dem Kdo Ter Rgt wird eng zusammengearbeitet.
4. Die Kdt der betroffenen Verbände erlassen den Verschiebungsbefehl für die einsetzende Formation und verschieben in den Einsatzraum um,
 - mit der vorgesetzten militärische Kommandostelle oder
 - dem zuständigen zivilen Führungsorgan
 Kontakt aufzunehmen und die entsprechenden Aufträge entgegenzunehmen. Sofern der Auftrag durch ein ziviles Führungsorgan erteilt wird, muss dieser Art, Ort und Dringlichkeit der Hilfeleistung enthalten.

Im Verlauf der Führungstätigkeiten erteilt der Trp Kdt seinem Verband den Einsatzbefehl.

Parallel dazu verschiebt der Verband an den Rand der Schadenzone und bereitet sich für den Einsatz vor.

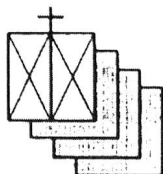
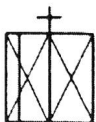
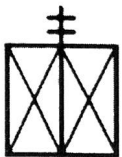
Gliederung der Rettungstruppen

Das Rettungsregiment

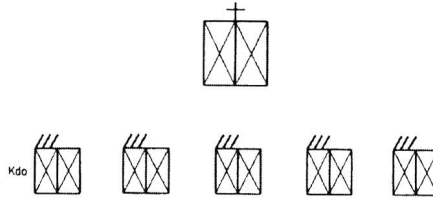
Der Stab Rttg Rgt mit der Stabskp Rttg Rgt und drei Rttg Bat bilden ein Rttg Rgt.

Das Rttg Rgt Typ A (in den FAK) umfasst 2340 AdA, das Rttg Rgt Typ B (in den Geb AK) 2409 AdA

Das Rettungsbataillon



Die Rettungskompanie



Alle Rttg Kp sind gleich gegliedert und umfassen mit 146 Angehörigen der Armee (AdA):

- 1 Kdo Zug
Kdo-, Dienst-, San- und Mottf Gruppe
- 4 Rttg Züge
Zugstrupp und drei Rttg Gruppen

Das Katastrophenhilferegiment

Grundsätzliches

Das Katastrophenhilferegiment ist eine Armeetruppe und als Alarmformation konzipiert. Es ist in der Lage, mit dem Gros zirka 24 Stunden nach Alarmierung einsatzbereit zu sein. Einzelne Führungs- und Erkundungsorgane können innert Stunden alarmiert werden.

Beim Katastrophenhilferegiment handelt es sich um ein besonderes Schwergewichtsmittel des Bundes für die militärische Katastrophenhilfe im Inland. Es wird mit Teilen oder als Ganzes bei Natur- und/oder technischen Katastrophen in der Regel als militärisches Mittel der dritten Staffel subsidiär eingesetzt.

Das Katastrophenhilferegiment verfügt im Gegensatz zu den Rttg Rgt über zusätzliches, spezielles Material, welches auf neuen unterschiedlichen Wechsel-ladebehälter verladen ist.

Die Angehörigen des Kata Hi Rgt absolvieren nach ihrer Rekrutenschule den ersten WK im "Fachkurs für militärische Katastrophenhilfe". In diesem Kurs erfolgt eine Zusatzausbildung vorallem in den Bereichen:

- Alarmierung und Aufgebot
- Zusammenarbeit zwischen Rettungs- und Genieformationen
- Handhabung und Einsatz der verschiedenen Wechselladebehälter
- Atemschutzausbildung mit Kreislaufgeräten
- Unterstützung bei chemischen und radiologischen Ereignissen

Das Katastrophenhilferegiment umfasst 3453 AdA.

Militärische Katastrophenhilfe im Ausland

Gemäss Art. 69 des Militärgesetzes ist die militärische Katastrophenhilfe im Ausland grundsätzlich freiwillig, kann aber für den grenznahen Raum obligatorisch erklärt werden.

In naher Zukunft, nach Vorliegen der, durch den Bundesrat zu erlassenden, rechtlichen Grundlagen ("Verordnung für die militärische Katastrophenhilfe im Ausland") wird es damit möglich, Truppen bei Katastrophenlagen, unter bestimmten Voraussetzungen, auch ausserhalb der Landesgrenzen zur Hilfeleistung zu entsenden und/oder Material und Versorgungsgüter zur Verfügung zu stellen.

Quelle: Informationsdienst EMD

Der Stab Rttg Bat, eine Rttg Stabskp und vier Rttg Kp bilden ein Rttg Bat.

Bestände:

Rttg Bat Typ A	(FAK)	749 AdA
Rttg Bat Typ B	(Geb AK)	772 AdA

Die Rttg Stabskp umfasst:

- 1 Kommandozug
- 1 Übermittlungszug
- 1 Transport- und Gerätezug (*schwergerichtig Bm*)
- 1 Reparaturzug
- 1 Sanitätszug Typ A (*Kapazität für 2 San Hist*)
- 1 Sicherungszug